



Beitragsordnung

(Stand 23.06.2021)

1. Ehrenmitglieder sind von allen Beitrags- und Gebührenpflichten befreit.

2. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr zum 01.04. per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt nach dem 01.04. ist der festgelegte Beitrag unmittelbar fällig.

Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres sind die vollen Jahresbeiträge zu entrichten, danach gelten vom Vorstand festgelegte und nach Eintrittsdatum gestaffelte Beiträge.

Aktive Mitglieder	
Erwachsene Mitglieder:	
Einzelperson	250,00 €
Ermäßigter Beitrag im 1. Jahr	150,00 €
Ermäßigter Beitrag im 1. Jahr ab Juli	100,00 €
Ermäßigter Beitrag im 1. Jahr ab August	50,00 €
Ermäßigter Beitrag im 1. Jahr ab September	---
Erwachsene in Ausbildung (18 – 26 Jahre) Der Nachweis für die Ermäßigung ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle zu senden.	155,00 €
Zweitmitgliedschaft (bei Vorlage eines Nachweises über die aktive Erstmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein)	125,00 €
Schnuppermitgliedschaft (10er Gästekarte)	75,00 €
Jugendliche Mitglieder:	
Kinder bis 7 Jahre	50,00 €
8 – 17 Jahre	85,00 €
Ermäßigter Beitrag im 1. Jahr ab Juli	50,00 €
Familienbeitrag bei aktiver Mitgliedschaft beider Eltern: 1. und 2. Kind bis 17 Jahre (jedes weiteres Kind beitragsfrei)	50,00 €
Zweitmitgliedschaft (bei Vorlage eines Nachweises über die aktive Erstmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein)	50,00 €
Inaktive Mitglieder	45,00 €

3. Zusatzbeitrag

Für alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 – 64 Jahren wird jährlich ein Zusatzbeitrag in Höhe von 75,00 € erhoben, der durch fünf Arbeitsstunden zur Erhaltung der Vereinsanlage abgegolten werden kann. Darüber hinaus erbrachte Arbeitsstunden können nicht ins Folgejahr übertragen werden. Der Vorstand wird eine entsprechende Planung und Regelung der Arbeitseinsätze aufstellen und die Termine bekanntgeben. Die Arbeitsstunden können von einem Vertreter erbracht werden.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 15,00 € zum 01.11. per Lastschrift eingezogen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Zusatzbeitrag zu erlassen.

4. Gebühren

Eine Aufnahmegebühr ist derzeit nicht zu entrichten.

Der Vorstand kann fällige Beitragsforderungen außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

5. Berechnungsgrundlage

Die zu zahlenden Beiträge eines Mitglieds bestimmen sich nach den Verhältnissen (Alter, Status) zu Beginn des Geschäftsjahres. Bei einer Umwandlung von einer inaktiven in eine aktive Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres werden Differenzbetrag und Zusatzbeitrag nachgefordert.

